

## Neues vom Service für Sozialvereine

– Gratulationen & Wünsche, Neues aus dem  
**SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.,**

**Vereins-Rechtliches: Gründung eines  
gemeinnützigen Vereins und weitere Themen,  
Job-Angebote —**

Dezember 2023



## Gratulationen & Wünsche

### Wir gratulieren Dr. Gundula Schäfer-Vogel!

Der Tübinger Gemeinderat wählte Dr. Gundula Schäfer-Vogel am 7. Dezember 2023 zur neuen Bürgermeisterin für Soziales, Bildung, Kultur, Sport und Ordnung. Sie wird die Nachfolgerin von Dr. Daniela Harsch. Sie wird ab 1. Januar 2024 Kaufmännische Direktorin am Universitätsklinikum Tübingen (UKT).

Bei unserem Wahlpodium am 28.11.2023 stellte Dr. Gundula Schäfer-Vogel sich mit ihrer Konkurrentin Claudia Patzwahl den Fragen der Öffentlichkeit (<https://www.sozialforum-tuebingen.de/cms-verein/-sozialforum-aktuelles/wahl-podium-2023.html>).

Frau Schäfer-Vogel studierte Jura in Freiburg und London und promovierte anschließend. Sie ist vorsitzende Richterin am Landgericht in Rottweil. Diese Position gibt sie mit ihrem Amtsantritt am 1. Januar 2024 auf. Seit 2019 ist sie SPD-Stadträtin in Tübingen.

### Herzlichen Glückwunsch an den Tübinger Arbeitslosen-Treff

Wir wollten unserem Vereinsmitglied, dem Tübinger Arbeitslosen-Treff e.V., zu seinem 25-jährigen Bestehen gratulieren. Das machen wir auch sehr gerne.

Aber hinzu kommt noch die mit 10.000 Euro dotierte Verleihung des Preises der Tübinger Bürgerstiftung, zu der wir ebenfalls ganz herzlich gratulieren dürfen.

## **Gratulation für 25 Jahre Tübinger Tafel**

Außerdem gratulieren wir unserem weiteren Vereinsmitglied, der Tübinger Tafel e.V., ebenfalls sehr herzlich zu ihrem 25-jährigen Bestehen.

**Das SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. wünscht all seinen Mitgliedern und allen Leserinnen und Lesern des Newsletters „Service für Sozialvereine“ ein frohes Weihnachtsfest, schöne und besinnliche Tage zwischen den Jahren und einen guten Start ins neue Jahr!**

## **Lichterstube: Offene Weihnachtsfeier von St. Johannes und Bahnhofsmission**

St. Johannes und Bahnhofsmission laden auch dieses Jahr wieder ein zur Lichterstube – der Weihnachtsfeier für alle, die sonst keine Chance haben, ein schönes Fest zu erleben.

Die Feier findet statt am 25.12. (Erster Weihnachtsfeiertag) von 15–19 Uhr im St. Johannes-Gemeindezentrum, Bachgasse 5, Tübingen (Altstadt).

Gäste können einfach vorbeikommen, eine Anmeldung ist nicht nötig. Das Angebot ist kostenlos.

Einen Flyer mit allen wichtigen Infos finden Sie/findet ihr im Anhang.

## **Neues aus dem SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.**

### **MediNetz Tübingen e.V. kommt mit Clearing-Stelle zum SOZIALFORUM**

Das Projekt MediNetz Tübingen e.V. schafft Zugang zu medizinischer Hilfe für Menschen, die ohne Krankenversicherungsschutz sind. Das ist eine sehr sinnvolle und wichtige Sache. Erfreulicherweise kann dies dank Landesförderung nun etwas ausgebaut werden, und es soll eine „Clearingstelle“ in Tübingen aufgebaut werden. Räumlich wird die Clearing-Stelle bei uns im SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. Unterschlupf finden, und zwar in unseren Räumen im 2. Obergeschoss.

Das passt sehr gut auch inhaltlich. Frau Stauber hat das SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. darauf angesprochen, das sofort bereits war. Sie zeigte sich dem SOZIALFORUM sehr dankbar.

## **Jobangebote bei MediNetz**

Für die Clearing-Stelle des Projekts der MediNetz Tübingen e.V. werden 2 Arbeitnehmer\_innen auf gut bezahlte Positionen gesucht: eine Projektleitung 10 Stunden/Woche, TV-L E14 TVL, sowie ein/-e Sozialarbeiter\_in 28 Stunden/Woche, TV-L S15; beide Stellen zunächst befristet auf ein Jahr.

Näheres steht in den beiden angehängten Ausschreibungen. Bitte gerne weitergeben und/oder infrage kommende Personen direkt ansprechen.

## **Der alte Vorstand ist auch der neue: Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2023 wählte Vorstand wieder**

Beate Jung, Brigitte Duffner und Jürgen Bein: Das seit 2019 bestehende Vorstandstrio des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. stellte sich für eine weitere Amtszeit zur Verfügung.

Und wurde wiedergewählt. Für Brigitte Duffner wird es die dritte Amtszeit, für Jürgen Bein die fünfte. Beate Jung dagegen ist von Anbeginn dabei und mit kurzer Unterbrechung seit 30 Jahren Vorständin. Ein herzliches Dankeschön für ihr ehrenamtliches Engagement geht an alle Vorstände.

## **Jahresbericht 2022 ist online**

Der Jahresbericht 2022 des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. informiert über die Aktivitäten der Kontaktstelle für Selbsthilfe, von FORUM & Fachstelle INKLUSION, des Service für Sozialvereine, der Zeitschrift „Handeln & Helfen“ sowie des Vereins selbst.

[Sie können ihn hier online als barriere-arme PDF-Datei herunterladen.](#)

Ein gedrucktes Exemplar erhalten Sie über unseren Geschäftsführer Dietmar Töpfer: [Kontakt](#)

## **Bürgerprojekt Zukunft zu Bürgerbeteiligung: Methodenworkshop am 14. Oktober 2023**

Knapp 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutierten die Frage, wie es qualifizierter Bürgerbeteiligung gelingen kann, Tübingen so weiterzuentwickeln, dass es auch zukünftigen Generationen eine lebenswerte Heimat bietet. Dabei ging es Dietmar Töpfer, der für das SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. an dem Workshop teilnahm, vor allem darum, wie Menschen in herausfordernden Lebenslagen besonders angesprochen werden können.

Wolfgang Scheffler von „Mehr Demokratie e.V.“ stellte das Konzept der Planungszellen und Beispiele für ihre Anwendung vor. Im Anschluss diskutierten die Anwesenden in kleinen Ad-hoc-Planungszellen und machten selbst die Erfahrung, wie das Konzept funktionieren kann.

Zur Frage, wie eine gelingende Ausgestaltung des Prozesses aussehen müsste, stellten die Teilnehmenden an erste Stelle, dass der Gemeinderat diese Methode als Standard festlegen und sich verpflichten sollte, die Ergebnisse transparent in seinen Beratungen und Beschlüssen zu berücksichtigen.

Dietmar Töpfer hielt noch einmal fest, dass Bürgerbeteiligung für Menschen in herausfordernden Lebenslagen schwierig ist und sie besonders angesprochen und motiviert werden sollten. Das Bürgerprojekt Zukunft Tübingen – neu denken – anders handeln führte den Workshop zusammen mit der COWORK GROUP in der Tübinger Westspitze durch.

Weitere Infos unter <https://www.buergerprojekt-tuebingen.de/aktuell.php>

## **Neue Tübinger Ansprechperson für Kinderarmut und Kinderchancen (TAP): Stefanie Tellini**

Seit September 2016 gibt es im SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. eine der zahlreichen Tübinger Ansprechpersonen für Kinderarmut und Kinderchancen (TAP). Die TAPs sind ein Netzwerk haupt- und ehrenamtlicher Ansprechpersonen in der Stadt Tübingen. Die Ansprechperson wird im SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. ab sofort Stefanie Tellini sein.

TAPs kennen die wichtigsten Hilfen für Familien mit geringem Einkommen und können diese Informationen an Betroffene weitergeben. Bei Bedarf werden die Familien auch an eine Beratungsstelle weiterverwiesen. Denn Kinderarmut betrifft auch in Tübingen zahlreiche Familien. Dies hat die Studie „Gute Chancen für alle Kinder – mit Familien aktiv gegen Kinderarmut“ bestätigt. Sie wurde 2014 vom Bündnis für Familie Tübingen in Auftrag gegeben.

In Tübingen gibt es zwar viele Hilfen und Angebote für diese Zielgruppe. Aber die Studie hat auch gezeigt: Diese Hilfen sind nicht ausreichend bekannt. Das soll durch die TAPs geändert werden. Zahlreiche soziale Organisationen und Institutionen wie Kitas und Schulen, Vereine und Kirchengemeinden, Stadtteiltreffs, Jugendhäuser und Behörden sind inzwischen TAP – und damit ohne viel Aufwand für Betroffene zu erreichen, wenn sie sowieso bei diesen Stellen etwas zu erledigen haben.

Informations-Flyer liegen bei uns aus. Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an [Stefanie Tellini](#).

## **Laptops zum Verleihen**

Der alte Rechner hat den Geist aufgegeben, kein Geld für einen neuen, aber dringend eine Datei bearbeiten wollen, einen digitalen Behördengang erledigen, an einer digitalen Veranstaltung teilnehmen oder sich einfach online informieren ...?

Hier hilft das SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. weiter. Der Verein konnte aus Mitteln der Selbsthilfeförderung der gesetzlichen Krankenkassen (§ 20h, SGB V) insgesamt 5 Laptops (ASUS-Notebook SonicMaster inklusive Netzteil, Maus und

Notebook-Tasche) anschaffen, die verliehen werden. Möglich ist eine kurze Nutzung vor Ort in unseren Räumen mit WLAN-Zugang genauso wie eine längerfristige Ausleihe über mehrere Wochen und Monate bis hin zu einem halben Jahr – solange der Vorrat jeweils reicht.

Wollen Sie mehr erfahren zu Ausleihbedingungen, Kaution und Handhabung?

**Kontakt: Birgit Jaschke**

**Tel. (0 70 71) 2 56 59 65,**

**E-Mail: [redaktion@sozialforum-tuebingen.de](mailto:redaktion@sozialforum-tuebingen.de)**

Dies ist ein Angebot der Kontaktstelle für Selbsthilfe des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.

## Service für Sozialvereine aktiv für ...

### **Inflationsausgleichsprämie: Antrag bei der Stadt / Rücklagen**

In seiner Sitzung vom 6. November 2023 hat der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales des Gemeinderats beschlossen, dass sozialen Vereinen, sofern sie tariflich oder tarifnah vergüten, auf Antrag ein Sonderzuschuss gewährt wird.

Dieser Zuschuss soll es den Vereinen ermöglichen, ihren Mitarbeitenden die im TVöD von Juni 2023 bis Februar 2024 vorgesehenen Zahlungen von 3.000 Euro (zumindest anteilig) zu gewähren. Eine Auszahlung des Sonderzuschusses ist an die Selbstverpflichtung gebunden, die Beträge an die Mitarbeitenden weiterzugeben. Der Antrag auf einen Sonderzuschuss konnte bis zum 15.12.2023 beim Fachbereich Soziales gestellt werden.

An dieser Stelle bedanken wir uns ganz herzlich bei Elisabeth Stauber. Sie war nach einem Vorstoß des Service für Sozialvereine sofort bereit zu prüfen, inwiefern den sozialen Vereinen geholfen werden kann.

### **Betriebliche Altersvorsorge in Sozialvereinen**

Mehrere Stellen (u.a. der Verein alleinerziehender Mütter und Väter, VAMV e.V.) fragten beim Service für Sozialvereine an, inwieweit es möglich ist, dass auch soziale Vereinen in den Genuss einer betrieblichen Altersvorsorge kommen können. Dies wird vor dem Hintergrund immer wichtiger, auf dem Arbeitsmarkt auch jüngere Arbeitnehmer\_innen für den eigenen Verein zu gewinnen.

Dietmar Töpfer steht derzeit zusammen mit Andreas Karl Gschwind vom Kreisverband des Paritätischen mit mehreren Institutionen in Kontakt, um Konditionen und Kosten zu erfragen. Wer sich mit an dieser Initiative beteiligen möchte, bitte bei Dietmar Töpfer unter Tel. 07071-151569 oder E-Mail [geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de](mailto:geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de) melden.

### Gründung eines gemeinnützigen Vereins

Sie haben eine Idee, wie Sie Menschen und/oder eine Sache in einem Verein oder in einer anderen Körperschaft voranbringen möchten? Und Sie möchten dies gemeinnützig tun? Dann hilft ein Blick in die deutsche Abgabenordnung (AO). In ihr sind in § 52 gemeinnützige Zwecke niedergelegt – insgesamt 26 Zwecke von der Förderung von Wissenschaft und Forschung bis zur Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen.

Darunter sollte ein gemeinnütziger Zweck zu finden sein, unter den sich die eigene Idee fassen lässt. Sollte dies nicht so sein, ist in § 52 AO, Satz 2 auch das geregelt. Ein „Zweck [kann] für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.“

Ein Verein oder eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn seine oder ihre Tätigkeit – also die tägliche praktische Arbeit – darauf gerichtet ist, „die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“

#### Gründe gegen Gemeinnützigkeit

Aber Achtung: „Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann.“

#### Ansprechpartner Finanzamt

Aus dem Vorgesagten sollte klargeworden sein, dass es bei der Gründung eines gemeinnützigen Vereins einen zentralen Ansprechpartner gibt: das örtliche Finanzamt. Denn dort wird über den Freistellungsbescheid entschieden. Mit ihm bestätigt (oder versagt) das Finanzamt alle drei Jahre, ob die Bedingungen der Gemeinnützigkeit weiterhin gegeben sind.

Davon hängen alle mit Gemeinnützigkeit verbundenen Vorteile ab, zum Beispiel, alle steuerlichen Erleichterungen oder ob Spenden angenommen und bescheinigt werden dürfen. Mit dem Finanzamt sind daher alle Fragen zur Gemeinnützigkeit zu klären und zwar vorab.

#### Erster Schritt: Der Entwurf einer Satzung

Der erste Schritt auf dem Weg zu einem gemeinnützigen Verein ist der Entwurf einer Satzung. In ihr wird der Vereinszweck und die Vereinstätigkeit genau beschrieben. Hier sollte sich Rechtsberatung eingeholt werden. Denn eine selbst verfasste Satzung birgt die Gefahr, dass Punkte vergessen werden. Das

zieht spätere Änderungen nach sich, die dann wieder den Weg über das Finanzamt und das Vereinsregister nehmen müssen.

Der beste Weg ist, bereits den Satzungsentwurf dem Finanzamt vorzulegen. Erst nach einer Zustimmung ist eine rechtlich sichere Gründung eines gemeinnützigen Vereins möglich. Die Gründung selbst vollzieht sich wiederum wie bei jedem anderen Verein auch: Es sind nach deutschem Recht (BGB §56) mindestens sieben geschäftsfähige Gründungsmitglieder nötig. Sie müssen die in der Gründungsversammlung beschlossene Vereins-Satzung unterzeichnen.

Dabei kann es sich um natürliche Personen oder juristische Personen (andere Vereine oder Rechtskörperschaften) handeln. Die unterzeichnete Satzung ist die Grundlage für den Eintrag ins Vereinsregister.

### **Geldgeber und Vereinsfinanzen**

Wenn also öffentliche Gelder oder Zuschüsse winken, ist es mit dem schnellen Gründen eines Vereins also nicht getan. Der Vereinszweck muss mit dem Zweck der Zuwendung übereinstimmen. Es ist außerdem darauf zu achten, dass im Verein nicht Personen aktiv sind, die mit dem oder den Geldgebern in Verbindung stehen, zum Beispiel dort angestellt sind. Hier sollte es auf Seiten des Geldgebers zumindest Compliance-Regeln geben, die solche Fälle vorsehen und einordnen.

### **Weitere Informationen**

Der „Praxisratgeber Vereinsrecht“ des Paritätischen Gesamtverbands gibt weitere Informationen. Er wurde als Handbuch für die Praxis geschrieben und enthält eine Mustersatzung für gemeinnützige Vereine. Außerdem gibt er Tipps und Erläuterungen, die sich typischerweise aus dem Vereinsalltag ergeben. Auch die Wahl der passenden Rechtsform, die Voraussetzungen zur Gründung eines Vereins und Fragen zur Haftung werden dargestellt.

Es werden Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts zu Steuern, Mittelverwendung, Spenden und Sponsoring und Zahlungen an Ehrenamtliche und Vorstände behandelt. Außerdem ist ein Formulierungsvorschlag für eine virtuelle Mitgliederversammlung nach der neuen gesetzlichen Regelung des § 32 BGB aufgenommen. Abgedruckt sind alle wichtigen Auszüge aus Gesetzen und Erlassen der Finanzverwaltung, zum Beispiel dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEO), der für die Vereinsarbeit relevant sind.

**Der „Praxisratgeber Vereinsrecht“ wurde aktualisiert und ist im Dezember 2023 in der 8. Auflage im Walhalla Verlag erschienen: Praxisratgeber Vereinsrecht, Michael Goetz, Werner Hesse, und Erika Koglin, Walhalla Verlag, ISBN 978-3-8029-4170-2, 14,95 €**

## Nachweispflichten bei der Nutzung von Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag

Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG setzen voraus, dass die Tätigkeiten nebenberuflich ausgeübt werden. Beim Übungsleiterfreibetrag sind zudem nur pädagogische, künstlerische und pflegerische Tätigkeiten begünstigt. Die Nachweise, dass diese Voraussetzungen vorliegen, sind mit überschaubarem Aufwand zu erbringen. Die Nachweispflicht liegt aber grundsätzlich beim Verein wie ein Urteil des Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt zeigt (Urteil vom 13.07.2023, L 3 BA 26/21).

Im behandelten Fall beschäftigte ein Verein auf freiberuflicher Basis mehrere Mitarbeiter, die neben der Kursleitung auch Helfer- und Bürotätigkeiten übernahmen. Einen Nachweis der geleisteten Stunden mit entsprechenden Stundenzetteln führten die Mitarbeiter nur teilweise. Auch aus diesen ging aber nicht hervor, welche Tätigkeiten die Mitarbeiter jeweils ausübten. Teils wurden unklare Kürzel verwendet. Aus den geschlossenen Honorarverträgen ging lediglich die Stundenvergütung, nicht aber die wöchentliche oder monatliche Arbeitszeit hervor. Sie sollte laut Vertrag wöchentlich zwischen Verein und Honorarkräften festgelegt werden. Die Mitarbeiter sollten monatlich rückwirkend einen Stundennachweis erstellen, aus dem die Arbeitsleistung für den Zeitraum hervorgeht.

Im Zuge einer Betriebsprüfung stellte die Deutsche Rentenversicherung Bund fest, dass weder eine selbstständige Tätigkeit vorgelegen hatte, noch der Verein die Voraussetzungen für den Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag nachgewiesen hatte. Entsprechend behandelte die Rentenversicherung die Vergütungen als sozialversicherungspflichtig.

Das LSG stellt klar, dass die Regelungen zur Abführung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen und Umlagen die ordnungsgemäße Buchführung allein dem Arbeitgeber zuweisen. Es wäre dem Verein ohne weiteres möglich gewesen, den von den Honorarkräften gestellten Rechnungen die jeweils erbrachten Leistungen gegenüber zu stellen.

Dabei war das Gericht bereit, auch überschlägige Nachweise zu akzeptieren. Es war nicht plausibel, dass tatsächlich begünstigte pädagogische Tätigkeiten ausgeübt wurden, weil die abgerechneten Stunden teilweise außerhalb der Kernbetreuungszeit von Kindertagesstätte bzw. Schule geleistet wurden. Das LSG stellte dabei klar, dass ein Einzelnachweis erfolgen muss. Die bloße Tatsache, dass im Rahmen der Satzungszwecke und angebotenen Leistungen begünstigte Tätigkeiten vorliegen konnten, genügt ihm nicht.

Das Urteil des LSG zeigt, dass die Nachweispflichten bei der Nutzung des Übungsleiter und Ehrenamtsfreibetrags überschaubar sind. Nachgewiesen werden muss, dass die wöchentliche Arbeitszeit weniger als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeittätigkeit beträgt (pauschal maximal 14 Stunden). Dabei wird die durchschnittliche Arbeitszeit im gesamten

Beschäftigungszeitraum unterlegt. Eine gelegentliche Überschreitung des Zeitumfangs ist also kein Problem.

Außerdem muss bei Nutzung des Übungsleiterfreibetrags dokumentiert werden, dass die Art der Tätigkeit inhaltlich den Anforderungen entspricht. Dafür kommen folgende Nachweise in Frage:

1. Ein Arbeits- oder Honorarvertrag, aus dem die Art der Tätigkeit und die wöchentliche oder monatliche Arbeitszeit hervorgehen. Werden verschiedene Tätigkeiten ausgeübt, die nicht alle begünstigt sind, müssen sie nach Stunden aufgeschlüsselt werden, damit für einen Teil der Vergütung der Freibetrag genutzt werden kann. Dabei muss natürlich sichergestellt sein, dass die Vereinbarungen tatsächlich auch so gelebt werden. Davon muss die Rentenversicherung Bund aber ausgeben, wenn die Dokumentation plausibel ist und von keinem der Beteiligten bestritten wird.
2. Kann der Zeitumfang vorab nicht festgelegt werden, müssen die Mitarbeiter Stundenaufstellungen vorlegen, aus denen hervorgeht, welche Tätigkeiten sie jeweils in welchem Stundenumfang ausgeübt haben. Das kann bei Honorarkräften auch im Rahmen der gestellten Rechnungen erfolgen.

**Aus: Vereinsinfobrief Nr. 456 vom 25.08.2023**

## **Der „Europäische Verein“ wird absehbar Wirklichkeit**

Die Europäische Kommission hat einen Gesetzesvorschlag zum Europäischen Verein vorgelegt (Legislativvorschlag vom 5.09.2023, Celex-Nr. 52023PC0516). Damit soll der seit langem geplante „Europäische Verein“ Wirklichkeit werden.

Mit dem europäischen grenzübergreifenden Verein (European Cross-Border Associations – ECBA) soll für Vereine ohne Erwerbszweck ein klarer Rechtsrahmen geschaffen werden, der es ihnen ermöglicht, auch dann ihre Tätigkeiten nahtlos durchzuführen, wenn sie im Binnenmarkt grenzübergreifend tätig sind.

Es soll aber nicht – wie früher einmal geplant – eine eigenständige europarechtliche Grundlage für solche Vereine geschaffen werden. Stattdessen entsteht mit detaillierten Vorgaben der EU nach jeweiligem Landesrecht eine neue nationale Rechtsform. Sie soll die grenzübergreifenden Tätigkeiten von Vereinen ohne Erwerbszweck und deren Mobilität erleichtern.

Bisher wird die Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Vereinen ohne Erwerbszweck nicht unionsweit einheitlich anerkannt. Vereine müssen sich deshalb häufig ein zweites Mal registrieren lassen oder sogar einen neuen Verein gründen, um in einem anderen Mitgliedstaat Tätigkeiten auszuüben. Teils ist bei einer Sitzverlegung eine Liquidation des bestehenden Vereins erforderlich.

Der ECBA soll für alle nicht erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten möglich sein, nicht aber für Gewerkschaften und politische Parteien. Wirtschaftliche Tätigkeiten sind ihm nicht untersagt, es dürfen aber keine Gewinne ausgeschüttet werden. Analog zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Vermögensbindung soll dazu für solche Vereine im Fall der Auflösung eine Vermögenssperre gelten.

Ein ECBA soll zumindest einen Teil seiner Tätigkeiten grenzübergreifend in mindestens zwei Mitgliedstaaten ausüben und das auch in seiner Satzung vorsehen. Außerdem soll er Gründungsmitglieder haben, die ihren Wohn- oder Unternehmenssitz in mindestens zwei Mitgliedstaaten haben. Eine Sitzverlegung innerhalb der EU soll ohne Auflösung des Vereins möglich sein.

Analog zum deutschen Vereinsregister sollen die Mitgliedstaaten ein eigenes Register für die Registrierung sowie die Pflege und Veröffentlichung von Informationen über ECBA einrichten. Bei der Eintragung sollen die Identität der Gründungsmitglieder und der rechtlichen Vertreter überprüft werden. Die Registrierung soll dabei unionsweit nur einmal erfolgen.

Möglich sein soll auch eine Umwandlung bestehender Vereine in einen ECBA.

**Aus: Vereinsinfobrief Nr. 460 vom 09.10.2023**

## **Mit dem Generationenkonflikt im Verein umgehen**

Der Generationenkonflikt ist ein Phänomen, das in Vereinen besonders präsent ist. Denn hier treffen oft alteingesessene Vereinsmitglieder und junge Wilde aufeinander. Die verschiedenen Erfahrungen und Vorstellungen sind nicht selten ein guter Nährboden für Konflikte. Was zeichnet den Generationenkonflikt aus?

Der Begriff Generationenkonflikt beschreibt zunächst einmal die Spannungen und Gegensätze zwischen Menschen unterschiedlichen Alters, die oft auf verschiedenen Wertvorstellungen, Interessen oder Erfahrungen beruhen. Dementsprechend kann es zu Missverständnissen, Vorurteilen oder ablehnendem Verhalten kommen.

### **Dem Generationenkonflikt begegnen**

Wie so oft gibt es auch für die Bewältigung des Generationenkonfliktes kein Allheilmittel. Denn jede Situation ist individuell und verschiedene Faktoren spielen eine Rolle. Allerdings gibt es einige allgemeine Strategien, die helfen können, den Generationenkonflikt zu reduzieren oder zu lösen:

- Respekt und Toleranz zeigen: Jede Generation hat ihre eigene Perspektive, ihre eigenen Stärken und Schwächen, ihre eigenen Bedürfnisse und Wünsche. Anstatt die andere Generation abzuwerten oder zu kritisieren, sollte man versuchen, sie zu verstehen und zu akzeptieren. Man sollte auch bereit sein, von der anderen Generation zu lernen und sich für ihre Anliegen zu interessieren.

- Kommunikation fördern: Viele Konflikte entstehen durch mangelnde oder schlechte Kommunikation. Um dies zu vermeiden, sollte man offen und ehrlich miteinander reden, seine Meinung respektvoll äußern, aber auch zuhören und nachfragen. Man sollte auch versuchen, gemeinsame Ziele oder Werte zu finden, die eine Basis für eine Zusammenarbeit oder einen Kompromiss bieten.
- Flexibilität und Kreativität anwenden: Da sich die Welt ständig verändert, müssen sich auch die Generationen anpassen und neue Wege finden, um miteinander auszukommen. Man sollte nicht an starren Traditionen oder Gewohnheiten festhalten, sondern offen für Veränderungen sein. Man sollte auch bereit sein, neue Ideen oder Lösungen auszuprobieren, die den Bedürfnissen beider Generationen gerecht werden.

### **Das Positive nicht aus den Augen verlieren**

Das Zusammentreffen von Jung und Alt hat mitnichten nur Nachteile: Auch konstruktiver Dialog und „das Lernen voneinander“ können daraus resultieren. Gerade im Verein gibt es ja ein verbindendes Element – die Sache, für die man sich gern engagiert. Dies sollte bei allem Konfliktpotential nicht in Vergessenheit geraten.

Außerdem sind Konflikte nicht nur als etwas Schlechtes anzusehen. Vielmehr sind sie ein verlässlicher Indikator dafür, dass Probleme bestehen. Diese lassen sich zumeist auch direkt thematisieren und können idealerweise schnell und zielgerichtet beseitigt werden, damit im Anschluss die Herausforderungen des Vereinslebens wieder gemeinsam bewältigt werden können.

Nicht zuletzt bieten Konflikte auch die Möglichkeit, sich in andere Engagierte des Vereins hineinzusetzen und einmal (zwangsläufig) die Perspektive zu wechseln. Zu Beginn fällt es vielen schwer, sich selbst ein wenig zurückzunehmen. Dadurch stellt man weder seine eigene Ansicht infrage, noch zeigt man Schwäche oder entwertet den eigenen Standpunkt. Aber oft sieht man das große Ganze dann besser, wenn man nicht direkt davor, sondern ein paar Schritte davon entfernt steht. Der hieraus resultierende Erkenntnisgewinn kann oft auch sehr konstruktiv sein und zur Lösung von Problemen beitragen. Vor allem dann, wenn alle Konfliktparteien dies tun, treten häufig Lösungsansätze zu Tage, an die sonst niemand gedacht hätte.

Der Generationenkonflikt sollte weniger als Herausforderung, sondern vielmehr als eine Chance für zur Bereicherung des Vereinslebens gesehen werden. Wenn man ihn konstruktiv angeht, kann er zu einem besseren Verständnis, einer größeren Vielfalt und mehr Freude im Ehrenamt für alle Beteiligten führen.

**Quelle: Vereins- und Stiftungszentrum e.V.; Link aus: VSZ Ratgeber vom 31.05.2023**

## In eigener Sache

### Fortbildungswünsche für Vereine

können Sie jederzeit Dietmar Töpfer unter Tel. 07071-151569, [geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de](mailto:geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de) mitteilen.

## Impressum

### Absender

SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. – Service für Sozialvereine – Dietmar Töpfer  
Europaplatz 3, 72072 Tübingen, Telefon 07071-151569  
E-Mail [geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de](mailto:geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de)

Der Service für Sozialvereine im SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. informiert, berät und vernetzt Tübinger Vereine und Initiativen, die sich in der sozialen Arbeit engagieren.

### Haftung und Barrierefreiheit

Dieser Newsletter des Service für Sozialvereine wird in unregelmäßigen Abständen versandt. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier zur Verfügung gestellten Informationen oder für die verlinkten Inhalte. Wir stellen Ihnen diesen Newsletter als barriere-arme PDF-Datei zur Verfügung.

### Abmeldung Newsletter

Wenn Sie aus dem Verteiler gelöscht werden möchten, geben Sie uns bitte Bescheid.